

5 cm unter die Tische, Regale usw. zurücktritt und ebenfalls mit grünem Linoleum bedeckt ist, verhindert das oftmals sehr unschöne Abstoßen mit den Füßen und ist mit dem Fußboden leicht zu reinigen. Dieser, ein sog. »Sanitas«-Fußboden, der in der Hauptsache aus einem überseeischen Faser-Asbest besteht, bewährt sich bis jetzt in der roten Farbe vorzüglich und ist besonders als wenig staubender und fußwarmer Boden zu empfehlen. Dagegen ist in dem zum Ladeneingang führenden Vorraum, der noch eine Reihe von Schaukästen enthält und nach einem besonderen Abschluß gleichzeitig den Hauseingang bildet, ein Terrazzoboden mit gutem Erfolg verwendet. Endlich möchte ich noch erwähnen, daß zur Beleuchtung durchweg, auch für die Arbeitstische, elektrisches Licht dient.

Sollte einer der Herren Kollegen eine Anregung aus diesen Ausführungen schöpfen, so bin ich mit Freuden bereit, schriftlich oder mündlich jede besondere Auskunft zu erteilen. Namentlich über architektonisch-bauvoizeiliche Anforderungen, wenigstens nach bayerischen Bestimmungen, die mir einige Schwierigkeiten bereiteten, kann ich meine Erfahrungen zur Verfügung stellen.

Schweinfurt, im Januar 1912.

Ernst Stoer,
Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung.

Die zahlreichen Anfragen über Inneneinrichtung und Dekoration von Sortimentgeschäften, sowie über Kontorhilfsmaschinen und sonstige moderne Bureau-Einrichtungen, die in neuerer Zeit an die Redaktion gelangten, haben uns schon den Gedanken nahegelegt, ob sich nicht eine ständige Berichterstattung über dieses Gebiet im Börsenblatt empfehlen würde. Abgesehen jedoch von der Schwierigkeit für einen Einzelnen, ein so weites Feld praktischer Betätigung zu übersehen und alle Neuerungen in ihrer Nuganwendung für den Buchhandel richtig einzuschätzen und von reklamehaften Beeinflussungen durch die Fabrikanten und Händler freizuhalten, sind hier die Bedürfnisse und Wünsche so verschieden und von der Natur der Geschäfte abhängig, daß schon sehr vieles gebracht werden müßte — und darunter gewiß auch manches, was als Ballast empfunden würde — um jedem etwas zu bringen. Aus diesem Grunde erscheint es uns zweckmäßiger, nicht papierne Anregungen zu geben, sondern aus der Praxis zu schöpfen und nur das zur Diskussion zu stellen, was als von allgemeinerem Interesse von den Fachgenossen bezeichnet wird. Wir bitten daher besonders diejenigen Firmen mit ihren Erfahrungen nicht zurückzuhalten, die Gelegenheit gehabt haben, sich aus eigener Anschauung ein Bild von den Vorzügen und Nachteilen moderner Errungenschaften auf dem Gebiete der Kontor- und Ladeneinrichtungen zu machen, mögen sie nun auf Kopier- oder Adressiermaschinen, Schaufenstergestelle, Bücherchränke, Perforiermaschinen, Kontroll-Kassen, Schreibmaschinen, Vervielfältigungsapparate, Beleuchtungskörper, Schneidemaschinen, Registrierapparate, Kontormöbel oder dgl. Bezug haben, wobei natürlich Reklamen irgendwelcher Art von vornherein ausgeschlossen sind. Der Umstand, daß verhältnismäßig recht wenige Firmen der Bureau- und Kontorbranche den Inseratenteil des Börsenblattes benutzen, könnte die Meinung aufkommen lassen, daß das Interesse an diesen Dingen im Buchhandel nur gering ist, während u. E. das Gegenteil der Fall ist.

Jubiläum. — Am heutigen Tage kann die Firma F. Dörling in Hamburg auf 50 Jahre erfolgreichen Wirkens zurückblicken.

Der Vater des jetzigen Besitzers, des Herrn Conrad Dörling, F. Dörling, gründete das Geschäft am 30. Januar 1862 durch Übernahme des alten Hamburgischen Antiquariats F. S. Nestler & Welle, dem er die Firma seines Namens gab. Er betrieb nur das wissenschaftliche Antiquariat, das noch heute den Hauptzweig des Jubel-Geschäftes bildet. Eine Reihe stattlicher, inhaltlich wertvoller Kataloge liegt uns vor, die Zeugnis von dem erfolgreichen Wirken der Firma ablegen. Leider verbietet der Raum, näher auf sie einzugehen, so daß wir nur einige herausgreifen können. Ein Katalog über theoretische Musik, Lieder und Theater ist mit einer humoristischen Zeichnung von H. Schwindradzheim geschmückt, die eine Anzahl humoristische Figuren vor einem Buchladen darstellt, zwei gewichtige Kataloge über Theologie mit insgesamt 6706 Nummern bringen

Werke aus der Bibliothek des Konsistorialrats und Superintendenten Grashoff in Meppen, ferner liegen Kataloge über Niedersachsen, Curiosa et Miscellanea (2358 Nrn.), deutsche Literatur seit Goethes Tod, Frankreich usw. usw. vor. — Am 4. April 1894 starb F. Dörling, und sein Sohn Conrad Dörling, der ihm schon seit 1892 als Teilhaber zur Seite stand, übernahm das Geschäft. Ohne die vom Vater erfolgreich betretene Bahn des wissenschaftlichen Antiquariats zu verlassen, widmete er sich daneben der Pflege der Hamburgensien als Spezialität, zunächst auch unter Beschränkung auf den antiquarischen Betrieb. Wenig später aber erwuchs aus dem hamburgischen Antiquariat der Firma der hamburgische Verlag.

Da hamburgisch und plattdeutsch eins sind, muß sich ein Hamburger Verlag auch vorwiegend der niederdeutschen Sprache bedienen, zu deren Erhaltung unser Kollege Pape in Nr. 22 d. Bl. so energisch aufgefordert hat. Einer der bekanntesten plattdeutschen Hamburger Verlagsartikel Dörlings ist das Buch: »Piening, De Reis na'n Hamburger Doms«, das schon in 18. Auflage vorliegt und in humoristischer Weise die Abenteuer zweier Holsteiner Bauern mit ihren Söhnen in Hamburg schildert, gewissermaßen ein Gegenstück zu Reuters »Reis nach Velligen«. Von weiteren Hamburgensien seien noch genannt: Daniel Bartels, Der Grillenscheucher, Scherz und Ernst in hoch- und plattdeutscher Sprache, von dem 9 Hefte in 3 Bänden erschienen sind, Sternhagen, Ut Badders Tiden, die das Leben und Treiben im alten Hamburg schildern, und Vorchardt, Das lustige alte Hamburg, das mit seinen Illustrationen als Vorlage für althamburger Trachten dienen kann. Dem rührigen Kollegen wünschen wir auch ferner ein erprießliches Arbeiten auf dem alten Gebiete mit ständig neuem Erfolge.

Die Deutsche Kunstgenossenschaft gegen den fliegenden Kunsthandel. — Der Hauptausschuß der Allgemeinen Deutschen Kunstgenossenschaft hat an das Reichsamt des Innern eine Eingabe gerichtet, die zur Frage des fliegenden Kunsthandels Stellung nimmt. Es ist bekanntlich im vorigen Jahre im preußischen Abgeordnetenhaus ein vom Abgeordneten Hammer ausgehender Antrag auf Abänderung des § 56 c der Reichsgewerbeordnung angenommen worden, dessen Wirkungen sich auf das Gebiet der Kunst erstrecken werden. Da nun dieser Antrag als Gesetzesvorlage dem Reichstage zugehen wird, will der Hauptausschuß den kunstschädlichen Nebenwirkungen dieser neuen Bestimmungen entgegenwirken. Nach dem Hammerschen Antrage soll für den Betrieb eines Warenlagers ein vorhandenes Bedürfnis nachgewiesen werden, es soll nur für 14 Tage zulässig sein und 8 Tage vor Beginn polizeilich angemeldet werden. Der Hauptausschuß der Kunstgenossenschaft befürchtet von diesen Bestimmungen empfindliche Schädigungen des realen Kunsthandels. Den unrealen würde man treffen, wenn der Vertrieb von Kunstwerken im Umherziehen lediglich solchen Kunsthändlern oder Künstlervereinigungen gestattet wird, die ihrer Persönlichkeit oder ihrer Zusammensetzung nach dafür Gewähr leisten, daß ihr Unternehmen auf realer Grundlage beruht. Diese Frage müßte dann allerdings nicht von niederen Polizeiorganen, sondern von der Zentralbehörde des betreffenden Bundesstaates nach Anhörung von größeren Kunstverbänden geprüft werden. Es wird daher befürwortet, den sogenannten fliegenden Kunsthandel von den Bestimmungen des Hammerschen Antrages zu befreien und durch einen Zusatz zur Gewerbeordnung die Genehmigung zu solchen Betrieben der zuständigen Zentralbehörde des Bundesstaates zu überlassen.

Wink für den Handelsverkehr im Bezirke des Konsulats in Jassy (Rumänien). — Handlungsreisende brauchen Reisepaß und Gewerbe-Legitimationskarte.

Vertreter sollten nur nach sorgfamer Erkundigung, nötigenfalls beim Konsulat, gewählt werden. Viele sind unzuverlässig und namentlich oft über Vermögen bereit, Lieferungen an zweifelhafte Firmen durch Deskretereübernahme annehmbar zu machen. Deskreterevereinbarungen, die hier meist nicht ernst genommen werden, erfordern besondere Vorsicht, unzweideutige Festlegung von Leistung und Gegenleistung und Kenntnis der Leistungsfähigkeit des bürgenden Agenten.

Geschäftsanknüpfung: Sorgfältige vorherige Personen-